

Königreich Marokko  
Ministerium für Justiz und Freiheitsrechte  
Der Minister  
Erlass Nr. 40 S/2

Vom Minister für Justiz und Freiheitsrechte  
An die Generalstaatsanwälte bei den Berufungsgerichten und Staatsanwälte der  
Gerichte erster Instanz

Betreff: Die verlassenen Kinder

Sie wissen sicher von der grossen Bedeutung, die der Gesetzgeber durch das Gesetz Nr. 15-01, erlassen durch die Verordnung mittels Gesetz Nr. 1-02 – 172 (1er Rabie I) am ersten des dritten Monats 1423 nach islamischem Kalender (13. Juni 2002), den verlassenen Kindern beimesst und das sich mit diesem Thema befasst. Dieses Gesetz hat einen tatsächlichen Rechtsschutz für die verlassenen Kinder eingeführt, über ein System, das zusätzlichen Schutz bietet und das darauf hinzielt den emotionalen, sozialen und materiellen Bedürfnissen des verlassenen Kindes gerecht zu werden. Angesichts des direkten Einflusses der Regelungen der Kafala\* auf die Entwicklung und Zukunft des verlassenen Kindes, hat der Gesetzgeber diesbezüglich mehrere Sicherheiten eingeschlossen, die vor allem darauf ausgerichtet sind diejenigen Personen auszusuchen, die sich am besten dazu eignen die verlassenen Kinder aufzunehmen. Ebenso hat er die Mechanismen bereitgestellt, um die Durchführung der Kafala zu kontrollieren und diese weiterzuverfolgen, damit das übergeordnete Interesse des verlassenen Kindes geschützt wird.

Allerdings weist die Aufsicht der Rechtspraxis darauf hin, dass diesen Bestimmungen nicht auf wirksame und regelrechte Art und Weise nachgekommen wird, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erfüllen, die darin besteht den geeigneten Rahmen zum Schutze des verlassenen Kindes zu finden, so dass dessen Erziehung in einem Klima erfolgt, die es darauf vorbereitet für seine Zukunft zu sorgen, damit es im Schosse der Gesellschaft die Möglichkeit hat seine Rolle zu spielen.

Man kommt nicht umhin festzustellen, dass der Artikel 9 des Gesetzes 15-01, das vorangehend genannt wurde, mehrere Bedingungen voraussetzt und anfordert, die von den Bewerbern, welche die Kafala beantragen, erfüllt werden müssen und es nicht ausreichend ist nur weil sie nachweisen, dass sie am Leben sind, lediglich die diesbezüglich geforderten Dokumente vorzulegen. Ebenfalls ist es notwendig, dass man sich über den Wahrheitsgehalt und über die Übereinstimmung mit den Bedingungen, die bezüglich der Vollziehung der Kafala gefordert sind, versichert. Dies muss mittels einer durch den Jugendrichter veranlassten Befragung durchgeführt werden, und zwar durch den Ausschuss, vorgesehen im Artikel 16 desselben Gesetzes, und dessen Mitglieder und Präsident durch den Erlass Nr. 2-03-600 (Rabie II) des vierten Monats des islamischen Kalenders 1425 (7. Juni 2004) definiert sind.

In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass die Überprüfung der durch den Artikel 9 für aus der Kafala hervorgehende Pflegeeltern geforderten Bedingungen, insbesondere was ihre moralische und soziale Eignung sowie ihre Fähigkeit angeht ein Kind nach den Grundsätzen des Islams grosszuziehen, für den Ausschuss, der gemäss Artikel 16 ernannt wurde, kein besonderes Problem darstellt, wenn es sich dabei um Personen handelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marokko haben. Es sieht jedoch anders aus, wenn die Bewerber für die Aufnahme eines Kindes von ausländischer Staatsbürgerschaft sind und nicht in Marokko wohnhaft sind. In einem solchen Fall stellt es sich als schwierig heraus– im Rahmen der vorangehend genannten Bestimmungen – die Informationen und Daten der Antragsteller zu überprüfen, wo diese doch die Grundlage für die Entscheidung des Jugendrichters darstellen und somit darüber den

Ausschlag geben, ob er der Kafala zuzustimmen oder diese abzulehnen soll.

Ausserdem, wenn die Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes Nr. 15-01 es den Pflegeeltern erlauben das Hoheitsgebiet mit dem Kind zu verlassen, um endgültig im Ausland zu wohnen, geschieht dies nicht ohne dass verschiedene Schwierigkeiten auftreten, insbesondere was die Weiterverfolgung der Situation des Kindes, das Gegenstand der Kafala ist, ausserhalb des nationalen Territoriums angeht.

Denn wie kann man den Umfang der Einhaltung, die der annehmende Elternteil den rechtlichen Verpflichtungen entgegenbringt, kontrollieren, welche, wenn nicht erfüllt, die Annexionierung der Kafala verursachen können. Die Vollziehung der Annexionierung wäre dann erschwert.

In Erwagung der Tatsache, dass der Wunsch des Gesetzgebers durch die Bestimmungen bei der Kafala in der Hauptsache bezweckt das übergeordnete Interesse des marokkanischen Kindes zu schützen, macht die Erhaltung dieses Interesses im Rahmen dessen, was betont wurde, dementsprechend den Geist und die Philosophie der Regelungen der Kafala in diesem familienrechtlichen Sinne bezüglich verlassener Kinder erforderlich, und dass somit die Kafala lediglich den Antragstellern zuerkannt wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staatsgebiet haben und dies aufgrund der Betrachtung der folgenden Gründe:

- Die Möglichkeit sich einfacher und auf eine wirksame Art und Weise über das Vorhandensein der angeforderten Bedingungen bezogen auf die Antragsteller der Kafala zu vergewissern und dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes Nr. 15-01, insbesondere was die moralischen und sozialen Voraussetzungen betrifft, sowie auch die Eignung des Antragstellers hinsichtlich der Kafala ein verlassenes Kind nach den Grundsätzen des Islams grosszuziehen;
- Die Möglichkeit des Jugendrichters die Situation des Kindes, das Gegenstand der Kafala ist, weiterzuverfolgen und zu kontrollieren und die Einhaltung der Verpflichtungen des annehmenden Elternteils zu beaufsichtigen, im Versprechen dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden, um das übergeordnete Interesse des Kindes zu schützen; dabei ist davon auszugehen, dass sich dies als schwierig herausstellt, wenn die Kafala an Personen ausserhalb von Marokko zugesprochen wurde.
- Die Möglichkeit einen Annexionierungsentscheid bezüglich der Kafala auszusprechen im Falle von Verstößen oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen von Seiten des annehmenden Elternteils gegenüber dem Kind, das Gegenstand der Kafala ist, oder im Fall eines Verzichts darauf oder wenn es das übergeordnete Interesse des Kindes erfordert. Der Annexionierungsentscheid kann unter diesen Voraussetzungen ganz einfach durchgeführt werden.
- Die Ernennung des annehmenden Elternteils als Vormund des Kindes stellt den genannten Elternteil unter die permanente Kontrolle des Jugendrichters, so wie es durch das Familiengesetzbuch verordnet wurde, was unmöglich wird, wenn die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb des Staatsgebietes hat.
- Die Möglichkeit die Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes 15-01 anzuwenden, die einen Strafschutz des Kindes, das Gegenstand der Kafala ist, gegenüber dem annehmenden Elternteil erlaubt, wenn der Letztgenannte eine Straftat gemäss dem marokkanischen Strafgesetzbuch begeht.  
Um eine gute Anwendung der Bestimmungen des vorangehend genannten Gesetzes zu gewährleisten und unter der Berücksichtigung der Priorität, die dem übergeordneten

Interesse des verlassenen Kindes entgegengebracht werden muss, bitten wir Sie um Folgendes:

- Durch eine Befragung zu überprüfen, ob der ausländische Antragsteller bezüglich der Kafala seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Staatsgebiet hat.
- Anträge den Jugendrichtern vorzulegen angesichts der Ergebnisse der Befragung, damit die Kafala Ausländern, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marokko haben, verweigert werden kann.

Angesichts der Wichtigkeit dieser Erläuterungen bitten wir Sie diesen Ihre notwendige Aufmerksamkeit und Ihr Interesse entgegenzubringen.

Der Minister für Justiz und Freiheitsrechte

El mostapha Ramid

\*[Anm. des Übers: **Kafala**, aus dem arab. = Bürgschaft, im Kontext der Übernahme einer Pflegschaft/Vormundschaft eines Kindes eine besondere Form der „Kindesannahme“ in Ländern mit islamisch geprägter Rechtsordnung. Kafala bezeichnet in diesem familienrechtlichen Sinne das staatlich geregelte Verfahren der legalen Aufnahme eines fremden Kindes in die Familie. Von der Adoption nach deutschem Recht unterscheidet sich die Kafala darin, dass die Verwandtschaft des Kindes mit seiner Herkunfts-familie juristisch bestehen bleibt. Das Kind bleibt abstammungsrechtlich seiner ursprünglichen Familie mit entsprechenden Rechten und Pflichten dieser gegenüber zugeordnet. Üblicherweise wird die Kafala von Behörden in Staaten mit islamisch geprägtem Rechtssystem nur gestattet, wenn ein Kind Vollwaise ist oder von einem Gericht für „verlassen“ erklärt wurde.]